



GEBÜHRENSATZUNG

Bestandteil der Satzung des Kinderhorts „Pfiffikus“

- § 1 Zweck, Öffnungszeit
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte
- § 5 Weitere Kosten
- § 6 Besuchsgebührenermäßigung
- § 7 Stundung
- § 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte
- § 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Öffnungszeit

Für den Besuch des genannten Kinderhorts werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von Unterrichtsschluss bis 16:00 Uhr (Schulzeit)

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ferienzeit)

monatlich Besuchsgebühren, Verpflegungs- und sonstige Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Ferienzeit.
Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Hortjahres bzw. bis zum Ende der Grundschulzeit und darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
2. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten für das gesamte Hortjahr, das bedeutet für 12 Monate im Jahr.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften). Zudem fallen ab der 2. Mahnung 10€ und bei der 3. Mahnung 20€ Mahngebühren an, die vom Schuldner zu zahlen sind.
5. Falls die Schuldner der Besuchs- und sonstiger Entgelte mehr als zwei Monatsbeträge im Rückstand sind, wird der Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt.

§ 4

Besuchsgebühren/ Entgelte

1. Für den Besuch des Kinderhorts sind Besuchsgebühren als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung in folgender Höhe zu entrichten:

von 3 bis 4 Stunden täglich	€ 153,00
von 4 bis 5 Stunden täglich	€ 166,00
von 5 bis 6 Stunden täglich	€ 184,00
von 6 bis 7 Stunden täglich	€ 202,50
von 7 bis 8 Stunden täglich	€ 220,00
von 8 bis 9 Stunden täglich	€ 239,00
von 9 bis 10 Stunden täglich	€ 256,50
2. Die Kernzeit richtet sich nach der jeweiligen Einrichtungsart. Die Mindestbuchungszeit muss eingehalten werden. Eine Anpassung der Kernbuchungszeit aus pädagogischen und organisatorischen Gründen behalten wir uns vor.
3. Der Buß- und Betttag wird als Ferientag gewertet und ist als solcher mitzubuchen.
4. Die Buchungszeiten werden anhand des stundenplanmäßigen Unterrichtes und der Kernzeitenregelung festgelegt. Eine Umbuchung ist in der Folge nur möglich, wenn eine Änderung des Stundenplanes schriftlich vorgelegt wird. Andere Änderungen der Buchungszeiten sind nur in Härtefällen auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist mit Begründung für den Änderungsbedarf an den Träger zu richten, der darüber entscheidet. Während der letzten 3 Monate des Hortjahres ist eine Reduzierung der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Höherbuchung ist nur möglich, wenn ausreichende Personalstunden vorhanden sind.
5. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes vom Kinderhort lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kinderhort für das Kind freigehalten werden soll.

§ 5

Weitere Kosten

1. Das Entgelt für die monatliche Verpflegungspauschale beträgt 111,00 €. Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen erfolgt eine Anpassung des Entgeltes
2. Das monatliche Spielgeld beträgt 6,00 €.
3. Das monatliche Getränkegeld beträgt 2,00 €.
4. In der Verpflegungspauschale sind bereits die Schließungstage der Einrichtung mitberücksichtigt. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes gibt es keine Rückerstattung.
5. Die Verpflegungspauschale sowie das Spiel- und Getränkegeld werden gemeinsam mit den Besuchsgebühren monatlich im Voraus abgebucht.

§ 6

Besuchsgebührenermäßigung

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
2. Die sog. „Geschwisterermäßigung“ auf die Betreuungsgebühren in Höhe von 20% für das erste Geschwisterkind und 30% für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind kann für jüngere Kinder beantragt werden, wenn ein älteres Geschwisterkind diese oder eine der weiteren Einrichtungen in Höhenkirchen-Siegertsbrunn, die nach BayKiBiG gefördert werden, bzw. eine der Mittagsbetreuungen besucht und eine entsprechende Bestätigung dieser Einrichtung vorliegt. Dies gilt für Kinder mit Wohnsitz in Höhenkirchen-Siegertsbrunn.
3. Die sonstigen Entgelte unterliegen keiner Ermäßigung.

§ 7

Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerrufflicher Weise gestundet werden.

§ 8

Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn kann eine Änderung der Besuchsgebühren mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang im Kinderhort durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Die Gebührensatzung gilt für den genannten Kinderhort und tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

München, den 01.07.2026



Vorstand